

Honorarvereinbarung

Zwischen

A) Herrn/Frau..... / **Mediationspartner A**
(ggfs. anwaltlich vertreten durch.....)

mit

B) Herrn/Frau..... / **Mediationspartner B**
(ggfs. anwaltlich vertreten durch.....)

und

C) Herrn Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)
Jürgen H. Aurer..... / Mediator

wird hiermit folgende Honorarvereinbarung geschlossen:

§ 1 Höhe des Honorars

Für die gesamte Tätigkeit in dem Mediationsverfahren verpflichten sich die Mediationspartner an den Mediator als Gesamtschuldner, ein Honorar von

..... € (in Worten: Euro)

für jede Zeitstunde zu zahlen. Ein angemessener Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der einzelnen Mediationssitzungen ist ebenfalls zu honorieren. Bei Tätigkeiten außerhalb der Praxis des Mediators beginnt die Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei. Wartezeiten wie z. B. bei Behörden zählen ebenfalls mit.



§ 2 Aufteilung des Honorars

Der Stundensatzes wird zwischen den Mediationspartnern im Innenverhältnis mit einer Quote von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ aufgeteilt.

§ 3 Berechnung der fälligen Stundensätze

Für die begonnene erste Stunde einer Sitzung ist stets das Honorar für eine volle Stunde zum vereinbarten Stundensatz fällig. Für jede weitere begonnene Stunde wird im $\frac{1}{4}$ Stunden Takt abgerechnet.

§ 4 Auslagen

Weitere Auslagen wie Entgelte für Schreibauslagen, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder und dergleichen, sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe werden gesondert berechnet.

§ 5 Nachweispflicht

Der Mediator wird Aufzeichnungen über die geleistete Arbeitszeit führen und in Abständen die geleisteten Stunden in Rechnung stellen. Die Mediationspartner werden die Rechnung prüfen, sie als richtig abzeichnen und umgehend dem Mediator zusenden (Telefax oder E-Mail ist ausreichend).

§ 6 Honorarvorschuss

Die Mediationspartner verpflichten sich, nach Absprache mit dem Mediator und Übergabe einer ordnungsgemäßen Rechnung, einen sofort fälligen Vorschuss in der vereinbarten Höhe zu zahlen. Mit dem Vorschuss werden die sich aus den Aufstellungen ergebenden Rechnungsbeträge verrechnet. Die Mediationspartner verpflichten sich, sobald der Vorschuss durch die Beträge aus den Rechnungen des Mediators erschöpft ist, sofort einen weiteren Vorschuss in gleicher Höhe zu zahlen.



§ 7 Gesamtschuldnerische Haftung der Mediationspartner

Die Mediationspartner wurden mündlich darüber belehrt, dass sie für das vereinbarte Honorar als Gesamtschuldner haften, auch wenn sie vorab an den Mediator beide nur je die Hälfte des insgesamt vereinbarten Honorars zahlen.

§ 8 Salvatorische Klausel / Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, gilt statt der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die übrigen Abreden bleiben unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Mediationspartner A

Mediationspartner B

Ort, Datum

Dipl.-WirtJur (FH) Jürgen H. Aurer (Mediator)